

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1048/97 des Rates vom 9. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1049/97 des Rates vom 9. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3069/95 zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich** 2
- Verordnung (EG) Nr. 1050/97 der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor 3
- Verordnung (EG) Nr. 1051/97 der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 5
- Verordnung (EG) Nr. 1052/97 der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durchgeführte 42. Teilausschreibung 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1053/97 der Kommission vom 10. Juni 1997 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1054/97 der Kommission vom 11. Juni 1997 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 14

Verordnung (EG) Nr. 1055/97 der Kommission vom 11. Juni 1997 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	20
* Verordnung (EG) Nr. 1056/97 der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt (!)	21
Verordnung (EG) Nr. 1057/97 der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	22
Verordnung (EG) Nr. 1058/97 der Kommission vom 11. Juni 1997 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauerausschreibung	24
* Verordnung (EG) Nr. 1059/97 der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Anpassung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands für bestimmte Fischereien	26
Verordnung (EG) Nr. 1060/97 der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	28
Verordnung (EG) Nr. 1061/97 der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	31
Verordnung (EG) Nr. 1062/97 der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	33

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

97/364/EG:

- | | |
|---|----|
| * Entscheidung der Kommission vom 5. Februar 1997 über die Schiffsfinanzierung in Dänemark von 1987 bis 1993 (!) | 35 |
|---|----|

97/365/EG:

- | | |
|---|----|
| * Entscheidung der Kommission vom 26. März 1997 zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Erzeugnissen aus Fleisch von Rindern, Schweinen, Equiden, Schafen und Ziegen zulassen (!) | 41 |
|---|----|

97/366/EG:

- | | |
|--|----|
| Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 1997 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten | 50 |
|--|----|
-

(!) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1048/97 DES RATES

vom 9. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 ⁽³⁾ sind Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft verpflichtet, der Kommission und gleichzeitig ihren zuständigen nationalen Behörden bestimmte Angaben über ihre Tätigkeiten im Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) zu übermitteln.

Die NAFO-Fischereikommission hat am 13. September 1996 eine Empfehlung zur Änderung des Hail-Systems angenommen.

Gemäß Artikel XI des NAFO-Übereinkommens wurde die Empfehlung am 13. November 1996 für die Gemeinschaft bindend.

Die Verordnung (EWG) Nr. 189/92 ist daher zu ändern, um die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft zur Einhaltung der Empfehlung zu verpflichten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Nummer 1.1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— Zielarten“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ZALM

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 25 vom 25. 1. 1997, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 167 vom 2. 6. 1997.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 21 vom 30. 1. 1992, S. 4. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3068/95 (AbI. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 3).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1049/97 DES RATES

vom 9. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3069/95 zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 3069/95 ⁽³⁾ enthält Bestimmungen über die Bestellung und die Pflichten der Beobachter sowie über die Pflichten der Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen, die im Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) Fischfang treiben oder dies beabsichtigen.

Die NAFO-Fischereikommission hat am 13. September 1996 eine Empfehlung zur Änderung des Beobachter-Systems angenommen.

Gemäß Artikel XI des NAFO-Übereinkommens wurde die Empfehlung am 13. November 1996 für die Gemeinschaft bindend.

Die Verordnung (EG) Nr. 3096/95 ist daher zu ändern, um die Kapitäne der Gemeinschaftsschiffe und die vorschriftsmäßig bestellten Beobachter zur Einhaltung der Empfehlung zu verpflichten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 3069/95 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Juni 1997.

1. Der Nummer 2 Buchstabe e) wird folgender Wortlaut angefügt:

„sie stellen insbesondere Daten über Rückwürfe und an Bord behaltene untermaßige Fische zusammen, wobei sie nach Möglichkeit folgendes Probenahmeverfahren anwenden:

i) für jeden Hol wird das Gesamtfanggewicht nach Arten sowie eine Schätzung des Gewichts der einzelnen über Bord geworfenen Arten eingetragen;

ii) für jeden zehnten Hol erfolgt eine detaillierte Untersuchung der Artenzusammensetzung unter Angabe des Gewichts und der Anzahl nach Längen für den Teil des Fangs, der angelandet werden soll und den Teil des Fangs, der über Bord geworfen wird;

iii) verlagert das Schiff seinen Fangort um mehr als fünf Seemeilen, werden die Schritte i) und ii) wiederholt.“

2. Nummer 3 Ziffer i) letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Kapitän des Schiffes gestattet dem Beobachter den Zugang zu den Schiffsdokumenten (Logbuch, Übersicht über den Stauraum, Produktions-Logbuch sowie Stauplan) und zu den verschiedenen Schiffsbereichen, auf Wunsch auch zu den Fängen, die an Bord behalten sowie denen, die über Bord geworfen werden sollen, um dem Beobachter die Erfüllung seiner Aufgaben zu erleichtern.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ZALM

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 25 vom 25. 1. 1997, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 167 vom 2. 6. 1997.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1050/97 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1997

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslöschungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1997

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ^(?)
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,29	—	0,00
1703 90 00 ⁽¹⁾	12,12	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1051/97 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 1. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽⁹⁾, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1997

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	36,68 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	35,21 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	36,68 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	35,21 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,3987
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	39,87
1701 99 10 9910	39,29
1701 99 10 9950	39,29
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,3987

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1052/97 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1997

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durchgeführte 42. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

vorussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 42. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durchgeführte 42. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 42,295 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 42.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1053/97 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1997

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des
Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zoll-
kodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 82/97 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der
Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvor-
schriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur
Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 89/97 ⁽⁴⁾, insbe-
sondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG)
Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodischeDurchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der
Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verord-
nung festsetzt.Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln fest-
gelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission
nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1997

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 28.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel (*) 0701 90 51 0701 90 59	a)	25,18	347,56	49,38	187,99	7 844,53	4 169,88
		b)	148,21	166,60	19,22	48 526,14	55,56	4 984,53
		c)	221,51	1 018,97	17,51			
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a)	49,32	680,76	96,73	368,22	15 365,05	8 167,54
		b)	290,30	326,31	37,65	95 048,02	108,82	9 763,19
		c)	433,88	1 995,86	34,30			
1.40	Knoblauch 0703.20 00	a)	91,45	1 262,28	179,35	682,76	28 490,15	15 144,39
		b)	538,28	605,05	69,80	176 239,70	201,77	18 103,08
		c)	804,50	3 700,75	63,59			
1.50	Porree ex 0703 90 00	a)	48,53	669,86	95,18	362,32	15 118,94	8 036,71
		b)	285,65	321,08	37,04	93 525,56	107,07	9 606,80
		c)	426,93	1 963,89	33,75			
1.60	Blumenkohl/Karfiol (*) 0704 10 10 0704 10 05 0704 10 80	a)	75,84	1 046,82	148,74	566,22	23 627,04	12 559,33
		b)	446,40	501,77	57,89	146 156,57	167,33	15 012,98
		c)	667,18	3 069,06	52,74			
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen (*) 0704 20 00	a)	53,71	741,36	105,33	401,00	16 732,71	8 894,54
		b)	316,14	355,36	41,00	103 508,30	118,50	10 632,22
		c)	472,50	2 173,51	37,35			
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a)	39,40	543,84	77,27	294,16	12 274,60	6 524,76
		b)	231,91	260,68	30,07	75 930,50	86,93	7 799,47
		c)	346,61	1 594,42	27,40			
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a)	105,95	1 462,43	207,79	791,02	33 007,45	17 545,64
		b)	623,62	700,99	80,87	204 183,66	233,76	20 973,44
		c)	932,06	4 287,53	73,68			
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a)	46,57	642,81	91,33	347,69	14 508,32	7 712,13
		b)	274,11	308,12	35,55	89 748,31	102,75	9 218,81
		c)	409,68	1 884,57	32,38			
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 05 0705 11 80	a)	87,89	1 213,15	172,37	656,18	27 381,07	14 554,85
		b)	517,32	581,50	67,09	169 378,97	193,92	17 398,35
		c)	773,18	3 556,69	61,12			
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a)	21,82	301,18	42,79	162,91	6 797,76	3 613,46
		b)	128,43	144,37	16,66	42 050,85	48,14	4 319,40
		c)	191,95	883,00	15,17			
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a)	45,74	631,35	89,70	341,49	14 249,75	7 574,68
		b)	269,23	302,63	34,91	88 148,76	100,92	9 054,51
		c)	402,38	1 850,98	31,81			
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a)	149,40	2 062,17	293,00	1 115,41	46 543,78	24 741,09
		b)	879,37	988,46	114,04	287 919,20	329,63	29 574,63
		c)	1 314,30	6 045,84	103,89			
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 90 0708 10 20 0708 10 95	a)	382,65	5 281,72	750,45	2 856,84	119 210,02	63 367,99
		b)	2 252,29	2 531,69	292,08	737 431,60	844,26	75 747,86
		c)	3 366,24	15 484,89	266,09			

Rubrik	Warenbezeichnung Ware, Art, KN-Code	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
		a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	98,91 582,19 870,13	1 365,25 654,41 4 002,64	193,98 75,50 68,78	738,46 190 616,38	30 814,22 218,23	16 379,79 19 579,83
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	106,43 626,45 936,28	1 469,05 704,16 4 306,96	208,73 81,24 74,01	794,60 205 108,70	33 156,99 234,82	17 625,13 21 068,46
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	92,83 546,40 816,64	1 281,33 614,18 3 756,60	182,06 70,86 64,55	693,06 178 899,19	28 920,07 204,81	15 372,93 18 376,26
1.190	Artischocken 0709 10 30	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	367,47 2 162,94 3 232,70	5 072,19 2 431,26 14 870,59	720,67 280,49 255,53	2 743,51 708 177,16	114 480,87 810,76	60 854,13 72 742,89
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	128,33 755,35 1 128,94	1 771,34 849,06 5 193,19	251,68 97,95 89,24	958,10 247 313,73	39 979,67 283,14	21 251,83 25 403,69
1.210	Auberginen/Melanzani (*) 0709 30 00	a) b) c)	125,00 735,75 1 099,65	1 725,37 827,03 5 058,44	245,15 95,41 86,92	933,24 240 896,25	38 942,25 275,79	20 700,38 24 744,50
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	78,09 459,64 686,97	1 077,88 516,66 3 160,11	153,15 59,61 54,30	583,01 150 492,71	24 328,00 172,29	12 931,94 15 458,38
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl (*) 0709 51 30	a) b) c)	1 317,71 7 756,08 11 592,13	18 188,35 8 718,25 53 324,43	2 584,27 1 005,81 916,31	9 837,93 2 539 451,18	410 516,74 2 907,32	218 216,73 260 848,60
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	176,85 1 040,94 1 555,78	2 441,06 1 170,08 7 156,68	346,83 134,99 122,98	1 320,35 340 820,01	55 095,50 390,19	29 286,89 35 008,52
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 432,92 647,03	1 015,21 486,62 2 976,38	144,24 56,14 51,15	549,12 141 743,35	22 913,62 162,28	12 180,10 14 559,66
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	61,73 363,34 543,05	852,06 408,42 2 498,06	121,06 47,12 42,93	460,87 118 964,20	19 231,24 136,20	10 222,67 12 219,82
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	159,46 938,59 1 402,80	2 201,03 1 055,02 6 452,95	312,73 121,72 110,89	1 190,52 307 306,53	49 677,85 351,82	26 407,05 31 566,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	65,38 384,83 575,16	902,44 432,57 2 645,77	128,22 49,90 45,46	488,12 125 998,37	20 368,35 144,25	10 827,12 12 942,36

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 90 ex 0804 40 20 0804 40 95	a) b) c)	120,52 709,38 1 060,24	1 663,54 797,39 4 877,14	236,36 91,99 83,81	899,79 232 262,53	37 546,56 265,91	19 958,47 23 857,66
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	75,00 441,45 659,79	1 035,23 496,22 3 035,06	147,09 57,25 52,15	559,94 144 537,75	23 365,35 165,48	12 420,23 14 846,70
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 42 0805 10 51 0805 10 37	a) b) c)	17,65 103,89 155,27	243,62 116,78 714,25	34,61 13,47 12,27	131,77 34 014,55	5 498,65 38,94	2 922,89 3 493,92
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Sha- moutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 44 0805 10 55 0805 10 38	a) b) c)	37,56 221,08 330,42	518,44 248,50 1 519,96	73,66 28,67 26,12	280,42 72 384,51	11 701,37 82,87	6 220,05 7 435,23
2.60.3	— andere 0805 10 39 0805 10 46 0805 10 59	a) b) c)	39,42 232,03 346,78	544,11 260,81 1 595,23	77,31 30,09 27,41	294,31 75 969,04	12 280,83 86,97	6 528,07 7 803,43
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüch- ten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen 0805 20 21	a) b) c)	105,30 619,80 926,34	1 453,46 696,69 4 261,23	206,51 80,38 73,22	786,16 202 931,00	32 804,95 232,33	17 438,00 20 844,77
2.70.2	— Monreales und Satsumas 0805 20 23	a) b) c)	89,18 524,92 784,53	1 230,95 590,03 3 608,89	174,90 68,07 62,01	665,81 171 865,02	27 782,96 196,76	14 768,48 17 653,72
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings 0805 20 25	a) b) c)	84,92 499,84 747,06	1 172,15 561,85 3 436,50	166,54 64,82 59,05	634,01 163 655,28	26 455,81 187,36	14 063,01 16 810,42
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 27 ex 0805 20 29	a) b) c)	74,28 437,21 653,45	1 025,29 491,45 3 005,93	145,68 56,70 51,65	554,57 143 150,19	23 141,04 163,89	12 300,99 14 704,17
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i>), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	148,50 874,08 1 306,38	2 049,75 982,51 6 009,42	291,24 113,35 103,26	1 108,69 286 184,74	46 263,39 327,64	24 592,05 29 396,47

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.190	Pflaumen	a)	—	—	—	—	—	—
	0809 40 10	b)	—	—	—	—	—	—
	0809 40 40	c)	—	—	—	—	—	—
2.200	Erdbeeren	a)	183,50	2 532,85	359,88	1 370,00	57 167,22	30 388,15
	0810 10 10	b)	1 080,09	1 214,07	140,07	353 635,70	404,86	36 324,93
	0810 10 05 0810 10 80	c)	1 614,28	7 425,79	127,60			
2.205	Himbeeren	a)	1 173,21	16 193,82	2 300,88	8 759,10	365 499,50	194 287,10
	0810 20 10	b)	6 905,55	7 762,20	895,51	2 260 975,12	2 588,50	232 243,96
		c)	10 320,94	47 476,88	815,83			
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	a)	1 428,23	19 713,86	2 801,02	10 663,07	444 947,92	236 519,17
	0810 40 30	b)	8 406,60	9 449,47	1 090,17	2 752 442,01	3 151,16	282 726,70
		c)	12 564,40	57 796,90	993,16			
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.)	a)	96,67	1 334,34	189,59	721,73	30 116,38	16 008,84
	0810 50 10	b)	569,00	639,59	73,79	186 299,52	213,29	19 136,41
	0810 50 20 0810 50 30	c)	850,42	3 911,99	67,22			
2.230	Granatäpfel	a)	124,96	1 724,82	245,07	932,94	38 929,79	20 693,75
	ex 0810 90 85	b)	735,52	826,76	95,38	240 819,16	275,70	24 736,58
		c)	1 099,30	5 056,82	86,89			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon)	a)	394,76	5 448,87	774,20	2 947,25	122 982,74	65 373,44
	ex 0810 90 85	b)	2 323,57	2 611,82	301,32	760 769,63	870,97	78 145,11
		c)	3 472,77	15 974,95	274,51			
2.250	Litschi-Pflaumen	a)	553,76	7 643,55	1 086,02	4 134,33	172 517,28	91 704,32
	ex 0810 90 30	b)	3 259,45	3 663,79	422,69	1 067 189,66	1 221,78	109 620,11
		c)	4 871,53	22 409,28	385,07			

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1054/97 DER KOMMISSION
vom 11. Juni 1997
über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 866/97⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß vorbehaltlich der
geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich
des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen
und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der
Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbe-
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zoll-
tarifauskünfte über die Einreihung von Waren in die
Kombinierte Nomenklatur, die mit dieser Verordnung

nicht mehr übereinstimmen, während eines Zeitraums
von 60 Tagen von dem Berechtigten gemäß den Bestim-
mungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festle-
gung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97⁽⁴⁾, weiter
geltend gemacht werden können

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den
Zollkodex, Fachbereich für die zolltarifliche und stati-
stische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemein-
schaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und
der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen
Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft
können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten
erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dieser
Verordnung nicht übereinstimmen, während eines Zeit-
raums von 60 Tagen gemäß den Bestimmungen des Arti-
kels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92
weiter geltend gemacht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 16. 5. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1997

Für die Kommission

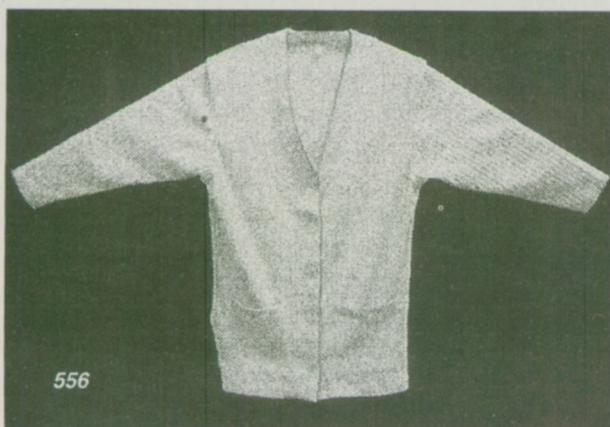
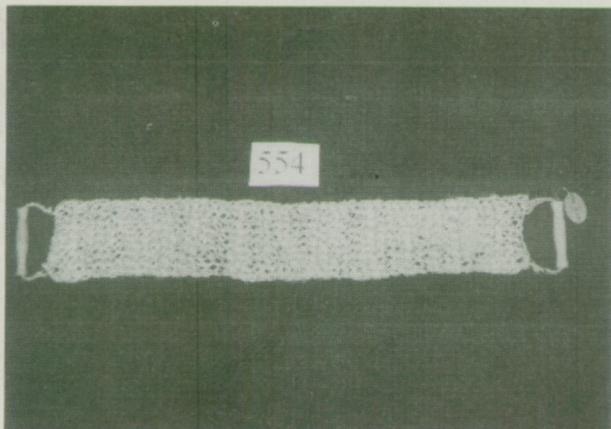
Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>1. Einfarbiges Kleidungsstück aus 2,3 mm dicken Gewirken oder Gestriken (60 % Wolle, 40 % Polyamid), ungefütert, mit einem Reverskragen, zur Bedeckung des Oberkörpers, bis über die Hüften reichend.</p> <p>Das Kleidungsstück hat lange Ärmel, einen V-förmigen Halsausschnitt, vorn eine durchgehende Öffnung mit Knopfverschluß rechts über links, unterhalb der Taille Taschen und am unteren Rand einen Saum.</p> <p>Dieses Kleidungsstück besteht aus sechs in Längsrichtung zusammengenähten Bahnen (zwei Vorderteilen und vier Rückenteilen), es weist außerdem innen Schulterpolster und von der Brust abwärts in Längsrichtung zwei Abnäher auf.</p> <p>(Jacke)</p> <p>(Siehe Fotografie Nr. 557)(*)</p>	6104 31 00	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Unterpositions-Anmerkung 2.A. zu Abschnitt XI, der Anmerkung 9 zu Kapitel 61 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6104 und 6104 31 00.</p> <p>Wegen seines allgemeinen Aussehens und besonders einer gewissen Formfestigkeit (dickes Flächenerzeugnis, sechs Bahnen und zwei Abnäher) ist diese Ware als Jacke des KN-Codes 6104 einzureihen.</p>
<p>2. Einfarbiges Kleidungsstück aus 2,1 mm dicken Gewirken oder Gestriken (70 % Polyacryl, 30 % Wolle), ungefütert, mit einem Umlegekragen, zur Bedeckung des Oberkörpers, bis über die Taille reichend.</p> <p>Das Kleidungsstück hat lange Ärmel, einen V-förmigen Halsausschnitt, vorn eine durchgehende Öffnung mit Knopfverschluß rechts über links, unterhalb der Taille Taschen und am unteren Rand einen Saum.</p> <p>Dieses Kleidungsstück besteht aus sechs in Längsrichtung zusammengenähten Bahnen (zwei Vorder- und vier Rückenteilen), es weist innen Schulterpolster und von der Brust abwärts in Längsrichtung zwei Abnäher auf.</p> <p>(Jacke)</p> <p>(Siehe Fotografie Nr. 558)(*)</p>	6104 33 00	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Unterpositions-Anmerkung 2.A. zu Abschnitt XI, der Anmerkung 9 zu Kapitel 61 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6104 und 6104 33 00.</p> <p>Wegen seines allgemeinen Aussehens und besonders einer gewissen Formfestigkeit (dickes Flächenerzeugnis, sechs Bahnen und zwei Abnäher) ist diese Ware als Jacke des KN-Codes 6104 einzureihen.</p>
<p>3. Leichtes, zweifarbig gestreiftes Kleidungsstück, aus dünnen Gewirken oder Gestriken nach Art von T-Shirts (100 % Baumwolle), ungefütert, ohne Kragen, gerade geschnitten, zur Bedeckung des Oberkörpers, bis zu den Hüften reichend, an den Ärmelenden und am unteren Rand gesäumt.</p> <p>Das Kleidungsstück hat kurze Ärmel, einen runden, halsnahen Ausschnitt, vorn eine durchgehende Öffnung mit Knopfverschluß rechts über links und unterhalb der Taille Taschen.</p> <p>Außerdem besitzt das Kleidungsstück innen Schulterpolster.</p> <p>(Einer Strickjacke ähnliches Kleidungsstück)</p> <p>(Siehe Fotografie Nr. 555)(*)</p>	6110 20 99	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, den Anmerkungen 4 und 9 zu Kapitel 61 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6110, 6110 20 und 6110 20 99.</p> <p>Wegen seines allgemeinen Aussehens und insbesondere weil das Kleidungsstück von seiner stofflichen Beschaffenheit her nicht die genügende Formfestigkeit aufweist, um als Jacke angesehen zu werden, ist die Ware als strickjackenähnliches Kleidungsstück des KN-Codes 6110 einzureihen.</p>
<p>4. Kleidungsstück aus lappigen Gewirken oder Gestriken, breit gerippt (60 % Baumwolle, 40 % Polyester), einfarbig, ungefütert, ohne Kragen, gerade geschnitten, zur Bedeckung des Oberkörpers, bis zu den Hüften reichend, an den Ärmelenden und am unteren Rand gesäumt.</p> <p>Das Kleidungsstück hat lange Ärmel, einen V-förmigen Ausschnitt, vorn eine durchgehende Öffnung mit Knopfverschluß rechts über links, aufgesetzte Taschen unterhalb der Taille und Seitenschlitze am unteren Rand.</p> <p>(Einer Strickjacke ähnliches Kleidungsstück)</p> <p>(Siehe Fotografie Nr. 556)(*)</p>	6110 20 99	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Unterpositions-Anmerkung 2.A. zu Abschnitt XI, den Anmerkungen 4 und 9 zu Kapitel 61 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6110, 6110 20 und 6110 20 99.</p> <p>Wegen seines allgemeinen Aussehens und insbesondere weil das Kleidungsstück von seiner stofflichen Beschaffenheit her nicht die genügende Formfestigkeit aufweist, um als Jacke angesehen zu werden, ist die Ware als strickjackenähnliches Kleidungsstück des KN-Codes 6110 einzureihen.</p>

Warenbezeichnung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>5. Zusammenstellung von zwei Kleidungsstücken in Aufmachung für den Einzelverkauf, bestehend aus:</p> <p>a) einem leichten Pullover aus einfarbigen roten Gewirken oder Gestriken (80 % Baumwolle, 20 % Polyester), zum Bedecken des Oberkörpers, ohne Öffnung, mit langen Ärmeln und halsnahem Ausschnitt. Es hat am Halsausschnitt, am unteren Rand und an den Ärmelabschlüssen einen angenähten Rippenbund und vorn ein aufgenähtes Ziermotiv. Es weist ferner innen am Halsausschnitt ein aufgenähtes Stück des gleichen Gewebes wie das der Hose auf.</p> <p>(Siehe Fotografie Nr. 559 A)(*)</p> <p>b) einer leichten Hose aus Gewirken oder Gestriken (80 % Baumwolle, 20 % Polyester), mit mehrfarbigen aufgedruckten Karos, von der Taille bis zu den Knöcheln reichend, ohne Öffnung an der Taille. Das Kleidungsstück wird in Taillenhöhe mit einem elastischen Band verengt und hat an den unteren Rändern einen Rippenbund. Die Hose weist auch zwei Schlaufen auf Taillenhöhe als Aufhänger auf.</p> <p>(Siehe Fotografie Nr. 559 B)(*)</p>	<p>6110 20 99</p> <p>6104 62 10</p>	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 13 zu Abschnitt XI, der Unterpositions-Anmerkung 2.A. zu Abschnitt XI, den Anmerkungen 3.b) und 9 zu Kapitel 61 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6104, 6104 62, 6104 62 10, 6110, 6110 20 und 6110 20 99.</p> <p>Angesichts ihres allgemeinen Aussehens und insbesondere des am Oberteil vorhandenen übermäßigen Ziermotivs und des innen am Halsausschnitt eingnähten Gewebestückes lassen die Kleidungsstücke nicht erkennen, daß sie dazu bestimmt sind, ausschließlich oder im wesentlichen als Nachtkleidung getragen zu werden.</p>
<p>6. Zusammenstellung von zwei Kleidungsstücken in Aufmachung für den Einzelverkauf, bestehend aus:</p> <p>a) einem leichten Pullover aus zwei verschiedenen Gewirken oder Gestriken (80 % Baumwolle, 20 % Polyester, das eine rot und weiß gestreift, das andere einfarbig blau), zum Bedecken des Oberkörpers, ohne Öffnung, mit langen einfarbigen Ärmeln. Es hat am unteren Rand und an den Ärmelabschlüssen einen angenähten Rippenbund. Es weist ferner einen halsnahen Ausschnitt mit zwei angenähten Rippbändern unterschiedlicher Farbe, ein auf der Vorderseite aufgedrucktes Ziermotiv sowie zwei verzierende Nähte in Höhe der Ärmellöcher auf.</p> <p>(Siehe Fotografie Nr. 560 A)(*)</p> <p>b) einer leichten Hose aus Gewirken oder Gestriken (80 % Baumwolle, 20 % Polyester), aus den beiden gleichen Stoffen wie das Oberteil, von der Taille bis zu den Knöcheln reichend, ohne Öffnung an der Taille. Das Kleidungsstück wird in Taillenhöhe mit einem elastischen Band verengt und hat an den Enden der Hosenbeine einen Rippenbund. Es weist am linken Bein einen in Längsrichtung eingesetzten Streifen aus dem gleichen gestreiften Gewirke/Gestricke auf. Die Hose weist auch zwei verzierende Nähte auf Höhe des eingesetzten Streifens sowie zwei Schlaufen auf Taillenhöhe als Aufhänger auf.</p> <p>(Siehe Fotografie Nr. 560 B)(*)</p>	<p>6110 20 99</p> <p>6104 62 10</p>	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 13 zu Abschnitt XI, der Unterpositions-Anmerkung 2.A. zu Abschnitt XI, den Anmerkungen 3.b) und 9 zu Kapitel 61 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6104, 6104 62, 6104 62 10, 6110, 6110 20 und 6110 20 99.</p> <p>Siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 6112.</p> <p>Angesichts ihres allgemeinen Aussehens und insbesondere — bezogen auf das Oberteil — des übermäßigen Ziermotivs, des Rippdoppelbandes am Halsausschnitt und der Ziernähte sowie — bezogen auf das Unterteil — des eingesetzten Streifens und der zwei Ziernähte lassen die Kleidungsstücke nicht erkennen, daß sie dazu bestimmt sind, ausschließlich oder im wesentlichen als Nachtkleidung getragen zu werden.</p>
<p>7. Massagegurt (Abmessungen 70 × 12 × 1 cm), aus Sisalgewirken oder -gestriken, an den äußeren Enden mit zwei Griffen aus Holz versehen, die seine Verwendung für die Körpermassage ermöglichen.</p> <p>(Wäsche zur Körperpflege)</p> <p>(Siehe Fotografie Nr. 554)(*)</p>	<p>6302 99 00</p>	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6302 und 6302 99 00.</p> <p>Siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 6302.</p>





(*) Die Fotos dienen lediglich der Illustration.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1055/97 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1997

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1036/96 der
Kommission vom 10. Juni 1996 zur Eröffnung und
Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges
frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefro-
renes Büffelfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis
zum 30. Juni 1997⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1737/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1036/96 sieht in den Artikeln 4
und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung
von Einfuhrlizenzen für das in Artikel 2 Buchstabe f)
genannte Fleisch vor.Die Verordnung (EG) Nr. 1036/96 hat in Artikel 2
Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefro-
renen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und
Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika undKanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30.
Juni 1997 unter besonderen Bedingungen eingeführt
werden kann, auf 12 250 Tonnen festgesetzt.Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung
vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültig-
keitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchen-
rechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Jedem vom 1. bis 5. Juni 1997 eingereichten Einfuhrli-
zenz Antrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes
hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe e)
der Verordnung (EG) Nr. 1036/96 wird vollständig stattge-
geben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 138 vom 11. 6. 1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 225 vom 6. 9. 1996, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1056/97 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1997

zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates
vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Stra-
ßenverkehr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2479/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es darf nicht möglich sein, das elektronische Kontroll-
gerät im Straßenverkehr in betrügerischer Weise zu
benutzen.Die Verordnung (EG) Nr. 2479/95 schreibt verbindlich
vor, daß die Verbindungskabel zwischen dem Kontroll-
gerät und dem Impulsgeber geschützt sein müssen, sofern
ein gleichwertiger Schutz gegen unerlaubte Eingriffe
nicht auf andere Weise gewährleistet ist (beispielsweise
durch elektronische Überwachung wie etwa Zeichengabe-
verschlüsselung). Eine Trennstelle mit verplombten
Anschlüssen gilt als durchgehende Verbindung.Kontrollgeräte, die in ein erstmalig in Betrieb genom-
menes Neufahrzeug eingebaut werden, müssen ab dem 1.
Januar 1996 dieser Verordnung entsprechen.Die Industrie und die Fahrzeughersteller sahen sich beim
Einbau von Panzerkabeln in Fahrzeuge der Klassen M1
und N1, bei denen die Geschwindigkeits- und Wegsig-
nale durch integrierte oder ABS-Sensoren geliefert
werden, vor gravierende Schwierigkeiten gestellt.Die Sensoren eignen sich nicht für den Einbau von
Panzerkabeln. Ein Panzerkabel sollte nicht für die Verbin-
dung zwischen dem Sensor und dem Adapter, sondern
lediglich für die Verbindung zwischen dem Adapter unddem Kontrollgerät zwingend vorgeschrieben werden. Die
Verordnung muß somit dementsprechend geändert
werden.Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen im
Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für die
Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 an den
technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 wird unter Kapitel V
Ziffer 5 des Anhangs I durch folgende Absätze ergänzt:„Als Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 im Sinne der
Anwendung dieser Ziffer gelten alle, die der Defini-
tion im Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG des
Rates^(*) entsprechen. Bei Fahrzeugen, die gemäß der
Richtlinie mit einem Tachographen ausgestattet und
nicht für den Einbau eines Panzerkabels, das den
Geschwindigkeits- und Weggeber mit dem Kontroll-
gerät verbindet, geeignet sind, muß ein Adapter
möglichst dicht am Geschwindigkeits- und Weggeber
angebracht werden.Das Panzerkabel muß vom Adapter zum Kontrollgerät
führen.

(*) ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1997

Für die Kommission

Neil KINNOCK

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 8.

(2) ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1057/97 DER KOMMISSION
vom 11. Juni 1997
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG)
Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung
Nr. 136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte
Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung
Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter
Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen
Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfü-
gbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der
Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch
die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die
günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so
können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkur-
rierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in
einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis
und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berück-
sichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als
der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen,
gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des
Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b)
der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen
werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festge-
setzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den

Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestim-
mungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen
beschränkt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verord-
nung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl
je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
Märkte dies notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung
zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92
des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1482/96⁽⁸⁾, erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz
2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG
genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1509 10 90 9100	25,50
1509 10 90 9900	0,00
1509 90 00 9100	29,00
1509 90 00 9900	0,00
1510 00 90 9100	2,00
1510 00 90 9900	0,00

(1) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1058/97 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1997

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1997

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 9. Juni 1997 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1997 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 279 vom 31. 10. 1996, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Juni 1997 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 14. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2081/96 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	28,00
1509 10 90 9900	—
1509 90 00 9100	31,80
1509 90 00 9900	—
1510 00 90 9100	2,15
1510 00 90 9900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1059/97 DER KOMMISSION
vom 11. Juni 1997
zur Anpassung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands für bestimmte Fischereien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2027/95 des Rates vom 15. Juni 1995 zur Einführung einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und für bestimmte Fischereiressourcen der Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2027/95 sieht vor, daß die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats geeignete Maßnahmen erläßt, damit dieser Mitgliedstaat seine Quoten gemäß Artikel 6 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 685/95 des Rates vom 27. März 1995 zur Steuerung des Fischereiaufwands in bestimmten Fanggebieten und in bezug auf bestimmte Fischereiressourcen der Gemeinschaft⁽²⁾ ausschöpfen kann.

Die Niederlande haben die Kommission gebeten, den ihren Schiffen eingeräumten höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwand für bestimmte Quoten anzupassen, die ihnen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 390/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechenden Fangbedin-

gungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1997)⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 711/97⁽⁴⁾, zugeteilt worden sind.

Damit die Niederlande ihre Fangquoten ausschöpfen können, muß die Verordnung sofort in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der höchstzulässige jährliche Fischereiaufwand für die Schleppnetzfisherei des Königreichs der Niederlande auf Grundfischarten entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2027/95 wird wie im Anhang angegeben angepaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 9. Juni 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1997

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 24. 8. 1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 66 vom 6. 3. 1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 106 vom 24. 4. 1997, S. 1.

ANHANG

Fischerei		Fischereiaufwand (*)	
Fanggeräte	Zielarten	ICES- oder COPACE-Gebiet	NL
Schleppnetze	Grundfischarten	Vb (1), VI, VII, VIII, IX, X und COPACE 34.1.1, 34.1.2, 34.2.0	4 076
		davon:	1 000
		Vb (1), VI	0
		davon:	0
		VII	3 076
		davon:	0
		VII a	1 089
		VII f (2)	0
		VIII a, VIII b, VIII d	0
		VIII c, VIII e IX, X und COPACE 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0	0
		davon:	0
		VIII c, VIII e, IX (3)	0
IX (4)	0		
X (5)	0		
COPACE 34.1.1 (6)	0		
COPACE 34.1.2 (6)	0		
COPACE 34.2.0 (6)	0		
COPACE 34.1.1 (6)	0		
COPACE 34.1.2 (6)	0		
COPACE 34.2.0 (6)	0		

(*) Ausgedrückt in 1 000 kW x Fangtage.

(1) Gebiet gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 685/95. Der Fischereiaufwand für dieses Gebiet gilt für Schleppnetze und stationäre Fanggeräte.

(2) Mit Ausnahme der Gewässer unter der Hoheit und/oder Gerichtsbarkeit der Färöer und Islands.

(3) Nördlich von 50° 30' N.

(4) Nur in den Gewässern unter spanischer Hoheit und/oder Gerichtsbarkeit.

(5) Nur in den Gewässern unter portugiesischer Hoheit und/oder Gerichtsbarkeit.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/97 DER KOMMISSION
vom 11. Juni 1997
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der
Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im
Reissektor ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 703/97 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der
Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem
Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert
um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz
des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG)
Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundeleg-
ung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeug-
nisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaft-
lichen Einfuhrmarkt berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-
nung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis
geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß
Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum
festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 71.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 104 vom 22. 4. 1997, S. 12.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll (°)			
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°) (°)	AKP-Staaten Bangladesch (°) (°) (°) (°)	Basmati Indien und Pakistan (°)	Ägypten (°)
1006 10 21	(°)	140,81		217,73
1006 10 23	(°)	140,81		217,73
1006 10 25	(°)	140,81		217,73
1006 10 27	(°)	140,81		217,73
1006 10 92	(°)	140,81		217,73
1006 10 94	(°)	140,81		217,73
1006 10 96	(°)	140,81		217,73
1006 10 98	(°)	140,81		217,73
1006 20 11	(°)	177,31		272,48
1006 20 13	(°)	177,31		272,48
1006 20 15	(°)	177,31		272,48
1006 20 17	264,06	127,69	14,06	198,05
1006 20 92	(°)	177,31		272,48
1006 20 94	(°)	177,31		272,48
1006 20 96	(°)	177,31		272,48
1006 20 98	264,06	127,69	14,06	198,05
1006 30 21	(°)	271,09		429,00
1006 30 23	(°)	271,09		429,00
1006 30 25	(°)	271,09		429,00
1006 30 27	(°)	271,09		429,00
1006 30 42	(°)	271,09		429,00
1006 30 44	(°)	271,09		429,00
1006 30 46	(°)	271,09		429,00
1006 30 48	(°)	271,09		429,00
1006 30 61	(°)	271,09		429,00
1006 30 63	(°)	271,09		429,00
1006 30 65	(°)	271,09		429,00
1006 30 67	(°)	271,09		429,00
1006 30 92	(°)	271,09		429,00
1006 30 94	(°)	271,09		429,00
1006 30 96	(°)	271,09		429,00
1006 30 98	(°)	271,09		429,00
1006 40 00	(°)	84,38		132,00

(°) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(°) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(°) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(°) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(°) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. Nr. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. Nr. L 31 vom 1. 2. 1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t)	(¹)	264,06	572,00	363,30	572,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (ECU/t)	—	380,05	339,49	280,07	321,64	—
b) fob-Preis (ECU/t)	—	—	—	250,07	291,64	—
c) Frachtkosten (ECU/t)	—	—	—	30,00	30,00	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1061/97 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 77	052	68,5
	999	68,5
0805 30 30	388	79,9
	528	65,7
0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	999	72,8
	388	86,7
	400	85,4
	404	112,5
	508	86,6
	512	70,5
	524	72,9
	528	73,4
	804	97,0
	999	85,6
0809 10 20	400	278,4
	999	278,4
0809 20 49	052	259,7
	064	213,6
	400	197,4
	999	223,6

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1062/97 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1997

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1195/96 der Kommission⁽⁵⁾, zuletztgeändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1034/97⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 150 vom 7. 6. 1997, S. 39.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	24,77	3,91
1701 11 90 ⁽¹⁾	24,77	9,15
1701 12 10 ⁽¹⁾	24,77	3,72
1701 12 90 ⁽¹⁾	24,77	8,72
1701 91 00 ⁽²⁾	27,55	11,46
1701 99 10 ⁽²⁾	27,55	6,94
1701 99 90 ⁽²⁾	27,55	6,94
1702 90 99 ⁽³⁾	0,28	0,37

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1997

über die Schiffsfinanzierung in Dänemark von 1987 bis 1993

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/364/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2
Unterabsatz 2,

nach Aufforderung aller Beteiligten zur Äußerung gemäß
diesem Artikel und unter Berücksichtigung dieser Äuße-
rungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Im Mai 1996 veröffentlichte das dänische Wirtschaftsmini-
sterium einen Bericht mit einer Untersuchung der
Firma Coopers & Lybrand, aus dem hervorging, daß die
Schiffsfinanzierung in Dänemark in den Jahren 1987 bis
1993 in manchen Fällen auf der Grundlage überhöhter
Preise erfolgt war, die dazu geführt haben könnten, daß
die während jener Zeit geltende Beihilfegrenze
überschritten wurde. Durch Einleitung eines Verfahrens
in dieser Angelegenheit sollte daher geklärt werden, ob
die von der Kommission für den genannten Zeitraum
festgelegte Höchstgrenze eingehalten worden war.

In dem Bericht von Coopers & Lybrand wurde das beim
Verkauf von Schiffen benutzte sogenannte Tochtergesell-
schaftsmodell beschrieben. Danach bestand das Tochter-
gesellschaftsmodell grundsätzlich darin, daß eine dänische
Schiffswerft eine Tochtergesellschaft errichtet und diese
das Schiff verkauft, die somit zu einer dänischen Reederei
wird, die Anspruch auf Beihilfe nach der geltenden dani-
schen Kreditregelung hat. Die Tochtergesellschaft

verkauft anschließend das Schiff gegen Barzahlung an den
tatsächlichen Käufer. Dieser sorgt selbst für die Schiffsfi-
nanzierung. Durch Errichtung der Tochtergesellschaft
konnte diese den Preis u. a. um die durch die Schiffsfi-
nanzierung über die Tochtergesellschaft erlangte Beihilfe
reduzieren.

Das Tochtergesellschaftsmodell führte dazu, daß die für
Reeder in Dänemark und in der Gemeinschaft geltenden
Kreditregelungen in Barzuschüsse umgewandelt wurden,
die auch Drittlandsreedern zur Verfügung standen.

In den Verträgen, bei denen das Tochtergesellschafts-
modell Verwendung findet, werden zwei Preise für das Schiff
festgelegt: ein Preis, den die Tochtergesellschaft der
Muttergesellschaft, d. h. der Werft, zahlt und ein anderer
Preis, den der tatsächliche Reeder der Tochtergesellschaft
zahlt. Nach Artikel 11 der Richtlinie 87/167/EWG des
Rates⁽¹⁾ und Artikel 12 der Richtlinie 90/684/EWG des
Rates⁽²⁾ „übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission
Berichte über jeden Schiffbau- und Schiffsumbauauftrag
am Ende des auf den jeweiligen Vertragsunterzeichnung-
monat folgenden Quartals, einschließlich der Einzel-
heiten der auftragsbezogenen finanziellen Unterstützung“.
Diese Berichte sollen Angaben über den Auftragswert und
die gewährte Beihilfe enthalten. Die Kommission erstellt
anhand der ihr übermittelten Angaben jährlich einen
umfassenden Bericht, in dem insbesondere der Umfang
der in jedem Mitgliedstaat gewährten auftragsbezogenen
Beihilfen und sonstigen Betriebsbeihilfen anzugeben ist.

(1) ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1987, S. 55.

(2) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 27.

Die dänische Regierung hat der Kommission bei Abschluß jedes einzelnen Auftrages Bericht erstattet, jedoch nur den Preis mitgeteilt, den die Tochtergesellschaft der Werft zahlte, nicht aber den Preis, den der tatsächliche Reeder gezahlt hat. Daher war die Kommission nicht in der Lage, festzustellen, ob die Höchstgrenze eingehalten worden ist. Die Beschreibung des dänischen Beihilfeniveaus in den umfassenden Jahresberichten, die die Kommission während dieser Zeit erstellt hat, hat sich darüber hinaus als nicht ganz korrekt erwiesen und ist daher nicht mit den Angaben anderer Mitgliedstaaten vergleichbar.

Die Kommission beschloß am 17. Juli 1996, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gegen die Beihilfen einzuleiten, die Dänemark im Zeitraum 1987 bis 1993 für Aufträge gewährt hat, bei denen das sogenannte Tochtergesellschaftsmodell verwendet wurde, d. h. Errichtung einer Tochtergesellschaft beim Verkauf von Schiffen. Die Kommission hob dabei die Notwendigkeit einer vollständigen Unterrichtung über alle Preise hervor, die für jeden einzelnen Auftrag gezahlt worden waren, sowie über die gewährten Beihilfen, d. h. den Preis, den die Tochtergesellschaft der Werft zahlte, und den Preis, den die Reederei der Tochtergesellschaft zahlte. Die Kommission unterstrich in diesem Zusammenhang, daß sie jeden einzelnen Auftrag kontrollieren werde, um festzustellen, ob nicht die Kumulierung der geltenden Beihilferegulungen während dieser Zeit in einigen Fällen dazu geführt hat, daß die Beihilfehöchstgrenze überschritten worden ist. Im Hinblick darauf wollte die Kommission insbesondere folgende Punkte prüfen:

1. Wert aller geltenden dänischen Beihilferegulungen;
2. während dieser Zeit geltende Steuerregelungen;
3. Vorauszahlungen.

Mit Schreiben vom 31. Juli 1996 unterrichtete die Kommission die dänische Regierung von ihrem Beschluß, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten⁽¹⁾. Die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten wurden durch Bekanntmachung des Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* davon unterrichtet und aufgefordert, ihre Bemerkungen zu dieser Angelegenheit zu äußern⁽²⁾.

II

Im Zuge des Verfahrens sind bei der Kommission Bemerkungen der dänischen Regierung und der dänischen „Skibsværftsforeningen“ (Werftenverband) eingegangen.

Die dänische Regierung übermittelte am 4. September 1996 ihre Antwort auf die Entscheidung der Kommission zur Einleitung des Verfahrens. Auf der Grundlage der Antwort der dänischen Regierung forderte die Kommission in ihrem Schreiben vom 10. Oktober 1996 weitere Auskünfte an. Die dänische Regierung beantwortete das Ersuchen der Kommission um weitere Auskünfte mit

Schreiben vom 11. November 1996. Zur Orientierung übersandte die Regierung der Kommission ein Schreiben der Firma Coopers & Lybrand an das Wirtschaftsministerium vom 8. November 1996. Am 14. November 1996 übermittelte die Regierung außerdem den Bericht einer Arbeitsgruppe über Steuer- und Finanzierungsfragen in Verbindung mit Schiffen, die von der B&W gebaut worden waren. Nach einer Zusammenkunft mit den Kommissionsdienststellen am 4. Dezember, bei der die dänischen Behörden einen Vermerk vom 3. Dezember 1996 vorlegten, übermittelten die dänischen Behörden der Kommission am 19. Dezember 1996 weitere Auskünfte.

Die Bemerkungen der dänischen Regierung, die unmittelbar mit der Untersuchung zusammenhängen, umfassen Angaben über sämtliche Preise in Verbindung mit dem Bau der einzelnen Schiffe, d. h. den Preis, den die Tochtergesellschaft der Werft gezahlt hat, den Preis, den die Reederei der Tochtergesellschaft gezahlt hat sowie sämtliche Beihilfen, die für die einzelnen Aufträge bewilligt wurden. Die dänischen Behörden haben die Kommission des weiteren über sämtliche Beihilferegulungen unterrichtet, die für bestimmte Aufträge gelten, darunter die besonderen Steuervorteile für die Werftindustrie sowie die allgemeinen Steuervorteile für die gesamte Industrie. Die Kommission wurde auch über die erwarteten und tatsächlichen Auswirkungen der Beihilfe auf den Fiskus informiert. Die dänischen Behörden informierten die Kommission außerdem über 10 andere Fälle, in denen vor 1987 Darlehen gewährt worden waren. Diese Fälle werden in der nachstehenden Untersuchung getrennt behandelt.

Die dänische Regierung erteilte des weiteren allgemeinere Auskünfte über die Verwaltung der Beihilferegulungen in Dänemark.

Der Werftenverband übermittelte der Kommission seine Bemerkungen am 10. September 1996. Dazu gehört auch ein Bericht einer Gruppe dänischer Anwälte über die Verwaltung der Beihilferegulungen im Schiffbau während des betreffenden Zeitraums. Die dänischen Behörden haben zu den Bemerkungen nicht Stellung genommen.

Da im Mittelpunkt des von der Kommission eingeleiteten Verfahrens die Frage steht, ob Dänemark die Beihilfehöchstgrenzen eingehalten hat, werden alle Angaben im Rahmen der Untersuchung der Kommission ausschließlich diese Frage betreffen. Daher werden Bemerkungen der dänischen Behörden und des Werftenverbands über die Verwaltung der Beihilferegulungen bei der Untersuchung der Kommission nur insoweit berücksichtigt, als sie für die Zwecke der Untersuchung für unmittelbar relevant gehalten werden.

Aus den Angaben der dänischen Behörden geht klar hervor, daß das Tochtergesellschaftsmodell nur bei 58 Aufträgen von insgesamt 65 verwendet wurde. In den übrigen 7 Fällen war die Verwendung dieses Modells zwar beabsichtigt, doch wurden die entsprechenden Absichten nicht verwirklicht. Daher umfaßt die jetzige Untersuchung allein die Fälle, in denen das Tochtergesellschaftsmodell beim Verkauf von Schiffen tatsächlich verwendet wurde, also 58 Fälle anstatt der ursprünglichen 65.

⁽¹⁾ SG(96) D/6954.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 232 vom 10. 8. 1996, S. 6.

III

Bei der Einleitung des Verfahrens bemerkte die Kommission, es gebe Anzeichen dafür, daß Schiffe, bei deren Bau das Tochtergesellschaftsmodell verwendet worden sei, auf der Grundlage überhöhter Preise finanziert worden seien. Dieser Kommission war der Preis mitgeteilt worden, den die Tochtergesellschaft der Werft zahlte. Am wichtigsten ist aber die Feststellung des tatsächlichen Verkaufspreises der Schiffe, damit festgestellt werden kann, ob der gesamte Beihilfebetrug mit der geltenden Beihilfegrenze übereinstimmt.

In diesem Zusammenhang war sich die Kommission mit den dänischen Behörden darüber einig, daß der Preis, den die Tochtergesellschaft der Werft zahlte, nicht als der tatsächliche Preis für das betreffende Schiff betrachtet werden konnte. Dieser Preis war nicht zu den allgemeinen Marktbedingungen festgesetzt worden. Es handelte sich vielmehr um einen Preis, der von der Werft festgesetzt worden war, um ein Darlehen in einen bezuschuften Barverkaufspreis umzuwandeln, von dem auch Kunden außerhalb der Gemeinschaft profitieren konnten. Der Preis eines solchen Auftrags konnte daher nicht als tatsächlicher Verkaufspreis betrachtet werden. Die Kommission akzeptierte stattdessen, daß der in dem Vertrag zwischen dem tatsächlichen Reeder und der Tochtergesellschaft festgelegte und gezahlte Preis als tatsächlicher „Vertragswert“ betrachtet werden sollte. Dieser vom Reeder tatsächlich gezahlte Betrag ist die einzig gültige Grundlage für die Berechnung der Beihilfe. Dieser Wert gilt als der vertraglich vorgesehene Preis (vgl. Richtlinien 87/167/EWG und 90/684/EWG).

Bei ihrer Untersuchung prüfte die Kommission daher jeden einzelnen der 58 Fälle und die gesamte Beihilfe, die von den dänischen Behörden für die einzelnen Aufträge auf der Grundlage des Preises bewilligt worden war, den der tatsächliche Reeder an die Tochtergesellschaft gezahlt hatte. Dazu ist zu bemerken, daß der Zweck der Tochtergesellschaft zwar in der Errichtung einer dänischen Reederei bestand, die das Schiff gegen Barzahlung an den eigentlichen Kunden verkaufen konnte, daß aber die Tochtergesellschaft in sonstiger Hinsicht nicht als Reederei auftrat, abgesehen davon, daß sie die für Reedereien zur Verfügung stehenden Beihilfen erhielt. Aus einer Prüfung der Verträge zwischen Werft, Tochtergesellschaft und Reederei geht klar hervor, daß alle normalen Pflichten, die mit der Eigenschaft eines Reeders verbunden sind, an den tatsächlichen Reeder übertragen worden waren.

IV

Die dänische Regierung hat Angaben zu allen Beihilferegelungen gemacht, die während des betreffenden Zeitraums galten. Sie hat außerdem Angaben vorgelegt, anhand deren die Kommission feststellen kann, welche Beihilferegelungen jeweils bei den einzelnen Aufträgen zur Anwendung gelangten und welcher Beihilfesatz bewilligt wurde.

Während des betreffenden Zeitraums galten zwei allgemeine Finanzierungsregelungen (die sogenannte „Inlandsmarktregelung“ und die „Indexfinanzierungsregelung“) sowie drei Steuerregelungen speziell für den Schiffbau.

i) Indexfinanzierungsregelung

Die dänischen Behörden teilten der Kommission mit, daß die Reeder zwar zwischen zwei verschiedenen Finanzierungsregelungen wählen konnten, daß aber in den Fällen, auf die sich die Untersuchung erstreckt, nur eine der beiden Regelungen zur Anwendung gelangte, nämlich die sogenannte Indexfinanzierungsregelung, die in allen 58 Fällen angewandt wurde. Die Kommission hatte diese Regelung mit Schreiben vom 15. April 1987, 19. Januar 1988 und 30. März 1989⁽¹⁾ gemäß Richtlinie 87/167/EWG genehmigt. Später wurde die Regelung gemäß Richtlinie 90/684/EWG mit Schreiben der Kommission vom 20. Juni 1991 und 5. August 1992 genehmigt⁽²⁾. Anhand der Angaben über die Anwendung der Indexfinanzierungsregelung bei den einzelnen Aufträgen hat die Kommission festgestellt, daß die bewilligte Beihilfe mit der Genehmigung der Kommission übereinstimmte. Die Indexfinanzierungsregelung galt bis 1993; anschließend wandelte die dänische Regierung die Regelung in ein Zinszuschußsystem um, dessen Bedingungen — d. h. Möglichkeit, die Beihilfe in Form eines Barzuschusses zu erhalten — den Regelungen in anderen Mitgliedstaaten entspricht.

ii) Verwendung der Mittel aus Betriebsgründungskonten und Investmentfonds⁽³⁾

Diese Regelung galt bis Ende 1987 und besagte, daß Mittel aus Betriebsgründungskonten und Investmentfonds für den Kauf von Schiffsanteilen verwendet werden konnten. 1985 investierte Mittel konnten in die Regelung einbezogen werden, doch mußte der entsprechende Auftrag vor Ende 1988 abgeschlossen und die Lieferung vor Ende 1990 erfolgt sein. Sowohl natürliche als auch juristische Personen konnten die auf die oben beschriebene Weise investierten Mittel für den Kauf von Schiffsanteilen verwenden, ohne diese versteuern zu müssen. Die Kommission legte fest, daß das Beihilfeelement dieser Regelung mit 9 % zu berechnen war. Diese Regelung gelangte bei 2 der 58 Verträge zur Anwendung.

iii) Sonderabschreibungen für Vorauszahlungen⁽³⁾

Diese Steuerregelung galt für Verträge, die vor dem 31. Dezember 1987 über den Bau von Schiffen abgeschlossen wurden, die bis Ende 1990 zu liefern waren. Der Käufer des Schiffes konnte mit Vertragsabschluß Abschreibungen auf das Schiff geltend machen, wenn er nicht hauptberuflich im Reedereigeschäft tätig war. Die Kommission genehmigte die Beihilfe und legte fest, daß sie mit 2 % berechnet werden sollte. In 2 der 58 Fälle wurden diese Sonderabschreibungen für Vorauszahlungen geltend gemacht.

⁽¹⁾ SG(87) D/4996, SG(88) D/625 und SG(89) D/3952.

⁽²⁾ SG(91) D/12177 und SG(92) D/10731.

⁽³⁾ Die dänische Regierung wurde von der Entscheidung der Kommission mit Schreiben SG(87) D/4996 vom 15. April 1987 unterrichtet.

iv) **Anteilsfinanzierungsregelung** (¹)

Bis 1993 bestand eine Steuervorschrift, die privaten Kleinanlegern, die durch den Erwerb von Anteilen in den Schiffbau investierten, die Möglichkeit gab, Abschreibungen vorzunehmen. Anfangs handelte es sich dabei um eine allgemeine Steuererleichterung, die nicht als staatliche Beihilfe betrachtet wurde. Die Kommission genehmigte die Regelung mit Schreiben vom 20. September 1990 und beschloß, das Beihilfeelement dieser Regelung auf 5,4 % im Rahmen der Höchstgrenze festzusetzen. Mit Schreiben vom 20. Juni 1991 wurde diese Entscheidung geändert und das Beihilfeelement auf 4,3 % festgesetzt. Diese Regelung fand in 11 der 58 Fälle Anwendung.

V

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, daß während des betreffenden Zeitraums drei Steuerregelungen in Kraft waren. Sämtliche Regelungen waren von der Kommission genehmigt worden, und für sämtliche Regelungen war ein Beihilfeelement berechnet worden, das unterhalb der geltenden Höchstgrenze lag.

Im Zuge des Verfahrens unterrichteten die dänischen Behörden die Kommission davon, daß alle Unternehmen in Dänemark die Körperschaftsteuervorteile in Anspruch nehmen konnten. Der Vorteil bestand darin, daß als Tochtergesellschaft errichtete Gesellschaften Verluste der Tochtergesellschaft mit der von der Muttergesellschaft geschuldeten Steuer verrechnen konnten. Wenngleich es sich dabei um eine allgemeine Maßnahme handelte, die daher nicht als staatliche Beihilfe anzusehen war, war es im vorliegenden Fall doch interessant, festzustellen, ob diese allgemeine Steuervorschrift für die als Tochtergesellschaft errichteten Werften besonders vorteilhaft sein konnte. Sollte dies zutreffen, so würde es sich dabei möglicherweise um eine wettbewerbsverzerrende indirekte staatliche Beihilfe handeln.

Auch wenn bei der Anwendung des Tochtergesellschaftsmodells diese generelle Möglichkeit zur Nutzung der Vorschriften über die Behandlung von Verlusten im Rahmen der Körperschaftbesteuerung bestand, geht doch aus den Angaben der dänischen Behörden hervor, daß keine der Werften, auf die sich die Untersuchung erstreckte, diese Möglichkeit in Anspruch genommen hat.

VI

In ihrer Antwort vom 11. September auf die Einleitung des Verfahrens machten die dänischen Behörden darauf

(¹) Die dänische Regierung wurde von der Entscheidung der Kommission mit Schreiben SG(90) D/27292 vom 20. September 1990 und SG(91) D/12117 vom 20. Juni 1991 unterrichtet.

aufmerksam, daß die tatsächlichen Reeder in 27 der 58 untersuchten Fälle einen großen Teil des Schiffspreises im voraus gezahlt hatten. In den ergänzenden Bemerkungen, die am 11. November übermittelt wurden, führten die dänischen Behörden an, daß in 57 der 58 Fälle der gesamte Betrag oder der größte Teil des Betrages im voraus gezahlt worden war.

Nach Ansicht der dänischen Behörden müßte der Vorauszahlungspreis im Verhältnis zum Wert der tatsächlich geleisteten Vorauszahlung berichtigt werden. Für den Reeder bestünde ein Anreiz, das Schiff im voraus zu bezahlen, wenn er bei Anlage der Mittel in langfristigen Schuldverschreibungen einen höheren Zins erzielen kann. Die Werft kann das Geld nicht zur Finanzierung des Schiffbaus verwenden und zieht daher auch keinen Vorteil daraus. Das Schuldverschreibungsdepot ist die Sicherheit des Reeders dafür, daß die Werft ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Bau des Schiffes erfüllt. Die dänische Regierung macht somit geltend, daß der Reeder heute (Datum der Vertragsunterzeichnung) den künftigen Wert seines Vorauszahlungspreises bezahlt (der künftige Wert des Vorauszahlungspreises entspricht dem Preis, den ein Reeder, der nach Fertigstellung des Schiffes bei der Lieferung bar bezahlen will, für das Schiff entrichtet). Bezahlt der Reeder im voraus, zieht er einen Vorteil aus den höheren Zinsen, die über die Schuldverschreibungen während der Bauzeit des Schiffes auflaufen.

Die dänischen Behörden stehen auf dem Standpunkt, daß bei der Berechnung der Beihilfe, die für den Vertrag genehmigt werden kann, der Wert des Zinsvorteils zum Vorauszahlungspreis hinzuzurechnen ist.

Die Kommission kann den dänischen Argumenten im Zusammenhang mit den Vorauszahlungen nicht folgen. Wie schon erwähnt, kommt nach Ansicht der Kommission als Grundlage für die Berechnung des tatsächlichen Schiffspreises allein der Preis in Frage, der in dem Vertrag zwischen dem tatsächlichen Reeder und der Tochtergesellschaft festgelegt ist. Es sei daran erinnert, daß die Höchstgrenze nach der Richtlinie 87/167/EWG und der Richtlinie 90/684/EWG auf der Grundlage des „Vertragswerts (vor Beihilfe)“ festgelegt wird. Dieser Ausdruck wird definiert als der „vertraglich vorgesehene Preis zuzüglich der ... geleisteten Beihilfen“. Da davon auszugehen ist, daß die Verträge zwischen Tochtergesellschaften und Reedern frei zwischen unabhängigen Parteien ausgehandelt werden, ist auch davon auszugehen, daß der so festgesetzte Preis einzige Grundlage für die Berechnung der zulässigen Beihilfe ist.

Außerdem ist hervorzuheben, daß zwischen den Finanzierungsregelungen für den Bau und Kauf von Schiffen sehr große Unterschiede bestehen und daß es im Schiffbau keine Standardlösung gibt. Das für ein bestimmtes Schiff

zusammengestellte Finanzierungspaket wirkt sich ebenso wie verschiedene andere Faktoren, wie beispielsweise die Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Werft, der Zinssatz, der Preis der Rohmaterialien, der Arbeitskräfte usw. auf den Preis des betreffenden Schiffes aus.

Da in den Verträgen zwischen Reeder und Tochtergesellschaft nur ein Preis angegeben ist, ist davon auszugehen, daß es sich dabei um den „vertraglich vorgesehenen Preis“ im Sinne der Richtlinie 87/167/EWG und der Richtlinie 90/684/EWG handelt. Dieser Preis kann nicht später unter Berücksichtigung nur eines der Elemente, die den Schiffspreis beeinflussen, berichtigt werden.

Die dänischen Behörden haben auf die budgetären Konsequenzen der geltenden Beihilferegulungen (ohne Steuerregelungen) aufmerksam gemacht. Zwar wurden in dem betreffenden Zeitraum Beihilfen im Gesamtumfang von 890 Mio. ECU genehmigt (Dezember 1996), jedoch nur Beihilfen in Höhe von 9 Mio. ECU ausgezahlt (Dezember 1996). Die dänischen Behörden machen geltend, daß dies bei der Berechnung des Beihilfeniveaus für die einzelnen Aufträge zu berücksichtigen ist.

Die Kommission kann sich diesem Argument nicht anschließen, da ja gerade die Tatsache, daß Beihilfe zur Verfügung gestellt wird, den Wettbewerb verfälschen kann⁽¹⁾. Die besonderen Umstände der Finanzierung der dänischen Beihilferegulungen haben bewirkt, daß die Belastungen für den dänischen Fiskus letzten Endes erheblich geringer ausfielen als veranschlagt, was hauptsächlich auf die unerwartete Entwicklung des Zinsniveaus und der Inflation zurückzuführen war. Dies verringert aber nicht die Wirkung der Beihilfe, die in Wirklichkeit für jeden einzelnen Auftrag genehmigt wurde, da die Werften bei der Berechnung der Produktionskosten den Beihilfewert, der vor dem Hintergrund der erwarteten Zins- und Preisniveaumentwicklung veranschlagt worden war, in Abzug bringen konnten. Die Tatsache, daß dies letztendlich den dänischen Fiskus weniger teuer zu stehen kam als erwartet, hat keinen Einfluß auf etwaige wettbewerbsverfälschende Wirkungen.

VII

Die Angaben des Werftenverbandes (Skibsværftsforeningen) betreffen hauptsächlich die Verwaltung der geltenden Beihilferegulungen während des betreffenden Zeitraums durch die zuständigen dänischen Stellen und insbesondere die Möglichkeiten, Beihilfe in Form von Finanzierungsfazilitäten anstelle direkter Zuschüsse für die betreffenden Werften zu gewähren.

Der dem Schreiben an die Kommission beigefügte Bericht der Anwälte ist daher lediglich ein Beitrag zu der

parallelen dänischen Debatte über die Verwaltung der Werftbeihilfen während des betreffenden Zeitraums durch die dänischen Stellen und ohne Belang für die Untersuchung der Kommission, ob die Beihilfegrenze eingehalten wurde.

VIII

Es ist daran zu erinnern, daß während dieser Zeit in Dänemark insgesamt 308 Aufträge vergeben wurden. Nur in 58 Fällen wurde das Tochtergesellschaftsmodell verwendet, und um diese Verträge geht es bei der Untersuchung der Kommission. Die dänischen Behörden haben die Kommission jedoch in ihrer Antwort auf die Einleitung des Verfahrens davon unterrichtet, daß 1986 10 Verträge mit Reedern in Schweden und Norwegen geschlossen wurden, die mit Hilfe von indexgebundenen Darlehen finanziert werden.

Die dänische Regierung hat der Kommission die Regelung über indexgebundene Darlehen am 22. September 1986 notifiziert, und die Kommission hat diese Regelung am 15. April 1987 genehmigt⁽²⁾.

Im Hinblick auf eine etwaige Überschreitung der Beihilfegrenze ist daran zu erinnern, daß es vor Durchführung der Richtlinie 87/167/EWG keine Begrenzung für staatliche Schiffbaubeihilfen gab; alle 10 Verträge wurden aber 1986 vor Durchführung der Richtlinie geschlossen.

Auch wenn dies nicht das gegenwärtige Verfahren betrifft, ist doch zu bemerken, daß die dänischen Behörden Beihilfen in Form von indexgebundenen Darlehen gewährt haben, noch bevor die Kommission diese genehmigt hatte. In Anbetracht der Tatsache, daß die Kommission die Regelung später genehmigte und daß es zum damaligen Zeitpunkt keine Beihilfegrenzung gab, braucht jedoch keine förmliche Untersuchung dieser Fälle eingeleitet zu werden.

IX

Bei Einleitung des Verfahrens ging man davon aus, daß das Tochtergesellschaftsmodell in 65 Fällen zur Anwendung gelangt war. Im Zuge des Verfahrens zeigte sich aber, daß es sich dabei nur um 58 Fälle handelte.

Das Tochtergesellschaftsmodell wurde von den beteiligten Werften in erster Linie entwickelt, um die geltenden Darlehensregelungen in Barzuschüsse umzuwandeln und um Drittlandsreedern die Möglichkeit zu geben, die für EU-Reeder geltenden Regelungen ebenfalls zu nutzen.

⁽¹⁾ SG(89) D/5521 vom 27. April 1989.

⁽²⁾ SG(87) D/4996.

Anhand der sehr vollständigen Auskünfte der dänischen Behörden kann die Kommission in jedem der 58 Fälle feststellen, welche Beihilferegulungen jeweils zur Anwendung gelangten, und die für jeden Auftrag gewährte Gesamtbeihilfe berechnen.

Wie schon erwähnt, hatte die Kommission zum damaligen Zeitpunkt alle Beihilferegulungen genehmigt, und für jede Regelung war ein im Rahmen der Beihilfegrenze zu berechnendes Beihilfeelement bestimmt worden.

Um zu beurteilen, ob die Beihilfegrenze überschritten wurde, wird der für jeden einzelnen Auftrag ausgezahlte Betrag mit dem genehmigten Betrag verglichen. Das größte Problem war dabei die Feststellung des tatsächlichen Verkaufspreises der Schiffe. Aus den obengenannten Gründen akzeptierte die Kommission den Antrag der dänischen Regierung, den in dem Vertrag zwischen Reeder und Tochtergesellschaft festgesetzten Preis als den bei der Berechnung des Beihilfeniveaus im Sinne von Richtlinie 87/167/EWG und Richtlinie 90/684/EWG zugrunde zu legenden Preis anzusehen. Aus den obengenannten Gründen kann der Vertragswert nicht berichtigt werden, um etwaige Vorauszahlungen zu berücksichtigen.

Aufgrund dessen gelangt die Kommission zu dem Schluß, daß die bei Unterzeichnung des Vertrags geltende Beihilfehöchstgrenze in 53 der 58 Fälle eingehalten wurde. In diesen Fällen blieben die im Einzelfall gewährten kumulierten Beihilfen unter der jeweils geltenden Beihilfehöchstgrenze. In 5 Fällen, bei denen es sich um Schiffe handelte, die auf der Odense Staalskibsværft A/S gebaut wurden (Schiffsbaunummern L148, L149, L150, L151 und L152), lagen die kumulierten Beihilfen über der geltenden Höchstgrenze. Der gesamte Beihilfebetrags, der in diesen Fällen nach Ansicht der Kommission nicht mit der Richtlinie 90/684/EWG und damit nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, beläuft sich auf 1,018 Mio. Dkr (137 000 ECU im Januar 1997) —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dänische Regierung hat ihre Verpflichtungen nach den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie 87/167/EWG und der Richtlinie 90/684/EWG hinsichtlich der Unterrich-

tung der Kommission über den Preis, den die tatsächlichen Reeder in den betreffenden 58 Fällen gezahlt haben, nicht in ausreichendem Umfang erfüllt.

Artikel 2

Die für die Schiffbauaufträge Nr. L148, L149, L150, L151 und L152 der Odense Staalskibsværft genehmigte Beihilfe überschritt die in Richtlinie 90/684/EWG festgesetzte Höchstgrenze und ist somit unzulässig, da sie entgegen den Bestimmungen der Richtlinie gewährt wurde; sie ist daher mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar.

Artikel 3

Dänemark fordert von der betreffenden Werft den zuviel gezahlten Beihilfebetrags in Höhe von 1,018 Mio. Dkr (137 000 ECU, Januar 1997) nach den im dänischen Recht festgelegten Verfahren und Bestimmungen über die Zahlung von Verzugszinsen für Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat zurück, wobei die Zinsen von dem Tag an, an dem die unzulässige Beihilfe ausgezahlt wurde, auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt für die Berechnung des Nettosubventionsäquivalents der verschiedenen dänischen Beihilferegulungen geltenden Zinssatzes erhoben werden.

Artikel 4

Dänemark teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 5. Februar 1997

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. März 1997

zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Erzeugnissen aus Fleisch von Rindern, Schweinen, Equiden, Schafen und Ziegen zulassen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/365/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 97/34/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/160/EG der Kommission⁽⁴⁾, wurde eine Liste von Drittländern aufgestellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen.

Für einen Großteil der in dieser Liste geführten Länder wurden die tiereseuchenrechtlichen Bedingungen und die Tiergesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen mit der Entscheidung 91/449/EWG der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/92/EG⁽⁶⁾, festgelegt.

Bestimmte Drittländer haben der Kommission Listen von Betrieben übermittelt und ausreichende Garantien gegeben, daß diese Betriebe den einschlägigen Hygienevorschriften der Gemeinschaft entsprechen. Bei Nichteinhaltung dieser Garantien durch einen Betrieb könnten seine Ausfuhren nach der Gemeinschaft ausgesetzt werden.

Die Kommission konnte sich nicht vergewissern, ob die Betriebe aller betreffenden Drittländer den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen und die von der zuständigen Behörde übermittelten Garantien zutreffen.

Um eine Unterbrechung des Handels mit Fleischerzeugnissen aus diesen Ländern zu vermeiden, ist es erforderlich, eine zusätzliche Frist zu gewähren, während der die Mitgliedstaaten weiterhin Fleischerzeugnisse aus den von ihnen anerkannten Betrieben einführen dürfen. Während dieser Frist wird sich die Kommission von diesen Ländern die erforderlichen Garantien geben lassen, damit sie sie gemäß den Modalitäten der Entscheidung 95/408/EG in die Liste aufnehmen kann.

Nach Ablauf dieser Frist besteht für diejenigen Drittländer, die keine Listen von Betrieben gemäß den Gemeinschaftsvorschriften übermittelt haben, keine Möglichkeit mehr, Fleischerzeugnisse nach der Gemeinschaft auszuführen.

Daher müssen sich die Mitgliedstaaten vergewissern, daß die Betriebe, aus denen sie Fleischerzeugnisse einführen, Anforderungen hinsichtlich der Erzeugung und Vermarktung erfüllen, die nicht weniger streng sein dürfen als die Gemeinschaftsanforderungen.

Für bestimmte Länder können somit vorläufige Listen der Fleischerzeugnisse herstellenden Betriebe aufgestellt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Erzeugnissen aus Fleisch von Rindern, Schweinen, Equiden, Schafen und Ziegen aus den im Anhang aufgeführten Betrieben.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Betrieben anderer als der im Anhang aufgeführten Drittländer entsprechend ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bis zum 31. Juli 1997 genehmigen.

(3) Die Einfuhr von Fleischerzeugnissen unterliegt nach wie vor den anderweitig erlassenen Veterinärvorschriften der Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 33.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 240 vom 29. 8. 1991, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 21 vom 27. 1. 1996, S. 71.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. April 1997.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANEXO / BILAG / ANHANG / ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ / ANNEX / ANNEXE / ALLEGATO / BIJLAGE /
ANEXO / LIITE / BILAGA

LISTA DE LOS ESTABLECIMIENTOS / LISTE OVER VIRKSOMHEDER / VERZEICHNIS DER
BETRIEBE / ΠΙΝΑΚΑΣ ΤΩΝ ΕΓΚΑΤΑΣΤΑΣΕΩΝ / LIST OF ESTABLISHMENTS / LISTE DES
ÉTABLISSEMENTS / ELENCO DEGLI STABILIMENTI / LIJST VAN BEDRIJVEN / LISTA
DOS ESTABELECIMENTOS / LUETTELO LAITOKSISTA / FÖRTECKNING ÖVER
ANLÄGGNINGAR

Producto: productos cárnicos / Produkt: kødprodukter / Erzeugnis: Fleischerzeugnisse / Προϊόν:
νωπό κρέας πουλερικών / Product: meat products / Produit: Produits à base de viandes / Prodotto:
prodotti a base di carne / Product: vleesproducten / Produto: produtos à base de carne / Tuote:
lihatuotteet / Varuslag: köttvaror

- 1 = Referencia nacional / National reference / Nationaler Code / Εθνικός αριθμός έγκρισης / National
reference / Référence nationale / Riferimento nazionale / Nationale code / Referência nacional /
Kansallinen referenssi / Nationell referens
- 2 = Nombre / Navn / Name / Τίτλος εγκατάστασης / Name / Nom / Nome / Naam / Nome / Nimi /
Namn
- 3 = Ciudad / By / Stadt / Πόλη / Town / Ville / Città / Stad / Cidade / Kaupunki / Stad
- 4 = Región / Region / Region / Περιοχή / Region / Région / Regione / Regio / Região / Alue / Region
- 5 = Menciones especiales / Særlige bemærkninger / Besondere Bemerkungen / Ειδικές παρατηρήσεις /
Special remarks / Mentions spéciales / Note particolari / Bijzondere opmerkingen / Menções
especiais / Erikoismainintoja / Anmärkningar
- 6 = * Países y establecimientos que cumplen todos los requisitos del apartado 1 del artículo 2 de la
Decisión 95/408/CE del Consejo.
* Lande og virksomheder, der opfylder alle betingelserne i artikel 2, stk. 1, i Rådets beslutning
95/408/EF.
* Länder und Betriebe, die alle Anforderungen des Artikels 2 Absatz 1 der Entscheidung 95/408/EG
des Rates erfüllen.
* Χώρες και εγκαταστάσεις που πληρούν τις προϋποθέσεις του άρθρου 2 παράγραφος 1 της
απόφασης 95/408/ΕΚ του Συμβουλίου.
* Countries and establishments complying with all requirements of Article 2 (1) of Council Decision
95/408/EC.
* Pays et établissements remplissant l'ensemble des dispositions de l'article 2 paragraphe 1 de la
décision 95/408/CE du Conseil.
* Paese e stabilimenti che ottemperano a tutte le disposizioni dell'articolo 2 paragrafo 1 della decisione
95/408/CE del Consiglio.
* Landen en inrichtingen die voldoen aan al de voorwaarden van artikel 2, lid 1, van Beschikking
95/408/EG van de Raad.
* Países e estabelecimentos que respeitam todas as exigências do Nr. 1 do artigo 2º da Decisão
95/408/CE do Conselho.
* Neuvoston päätöksen 95/408/EY 2 artiklan 1 kohdan kaikki vaatimukset täyttävät maat ja laitokset.
* Länder och anläggningar som uppfyller alla krav i artikel 2.1 i rådets beslut 95/408/EG.

País: AUSTRALIA / Land: AUSTRALIEN / Land: AUSTRALIEN / Χώρα: ΑΥΣΤΡΑΛΙΑ /
Country: AUSTRALIA / Pays: AUSTRALIE / Paese: AUSTRALIA / Land: AUSTRALIË / País:
AUSTRÁLIA / Maa: AUSTRALIA / Land: AUSTRALIEN

1	2	3	4	5
39	Southern Country Foods Pty Ltd	WAGGA WAGGA		6
85	Nestlé Australia Ltd	PAKENHAM		6

País: CANADÁ / Land: CANADA / Land: KANADA / Χώρα: ΚΑΝΑΔΑΣ / Country: CANADA /
 Pays: CANADA / Paese: CANADA / Land: CANADA / País: CANADÁ / Maa: KANADA / Land:
 CANADA

1	2	3	4	5
1	Maple Leaf Meats Inc./Les viandes Maple Leaf Inc.	WINNIPEG	MANITOBA	6
32	Lest Foods Canada (1991) Inc. Bovril Canada Inc.	MONTRÉAL	QUÉBEC	6
35	J. M. Schneider Inc.	KITCHENER	ONTARIO	6
55	Campbell Soup Company Ltd/Les Soupes Campbell Ltée	TORONTO	ONTARIO	6
63	Northern Goose Processors Ltd	TEULON	MANITOBA	6
170	Wing Wing Company Limited	VANCOUVER	BRITISH COLUMBIA	6
233	Starmax Foods Inc./Aliments Starmax Inc.	MONTRÉAL	QUÉBEC	6
246	Salaison G. Lauzon Inc.	MONTRÉAL	QUÉBEC	6
265	J.R. Ouimet Inc.	VILLE D'ANJOU	QUÉBEC	6
268	Les produits d'alimentation Bologna Ltée/Bologna Food Products Co. Ltd	MONTRÉAL	QUÉBEC	6
298	Les Produits de Viande Kasher Glatt Ltée/ Glatt's Kosher Meat Products Limited	MONTRÉAL	QUÉBEC	6
334	Continental Casing (1976) Inc.	SAINTE-MADELEINE	QUÉBEC	6
375	171047 Canada Inc.	SAINTE-LEONARD	QUÉBEC	6
449	Le Naturel Foods Skoulakis Inc./Aliments Le Naturel Skpoulakis Inc.	SAINTE-EUSTACHE	QUÉBEC	6
457	Salaison Levesque Inc.	MONTRÉAL	QUÉBEC	6
459	Maple Leaf Foods Inc./Les Aliments Maple Leaf Inc.			6
495	Olymel Société en commandite	GRANBY	QUÉBEC	6
501	155635 Canada Ltée	SAINTE-LOUIS-DE-TERREBONNE	QUÉBEC	6
508	Viandes Seflico Inc.	VILLE DE RECAN COURT	QUÉBEC	6
55B	Campbell Soup Company Ltd/ Les Soupes Campbell Ltée	LISTOWEL	ONTARIO	6

País: SUIZA / Land: SCHWEIZ / Land: SCHWEIZ / Χώρα: ΕΛΒΕΤΙΑ / Country:
 SWITZERLAND / Pays: SUISSE / Paese: SVIZZERA / Land: ZWITSERLAND / País: SUÍÇA /
 Maa: SVEITSI / Land: SCHWEIZ

1	2	3	4	5
25	Hero Konserven	LENZBURG		6
38	Frisco-Findus AG	RORSCHACH		6
49	Dyna SA	FRIBOURG		6
61	Knorr AG	THAYNGEN		6
201	Gurtner AG	TRIN		6
202	Bündner Fleisch Mani AG	CHURWALDEN		6
205	Albert Spiess AG	FRAUENKIRCH		6

1	2	3	4	5
213	Lucul SA	PAYERNE		6
214	Maggi AG	KEMPTTHAL		6
215	Fleischtrocknerei Churwalden AG	CHURWALDEN		6
216	Hugli SA	STEINACH		6
224	Hilcona AG	SCHAAN		6
225	Haco AG	GUMLIGEN		6
227	Gustav Spiess AG	BERNECK		6
228	E. Sutter AG	GOSSAU		6
229	Kocherhans & Schar AG	CHURWALDEN		6
239	Gehrig AG	KLUS		6
242	Sirpig SA	BRUSIO		6
254	Herbert Ospelt Anstalt	BENDERN		6
275	Albert Spiess AG	SCHIERS		6
288	Frigemo Produktion Chur, J. Caprez-Danuser AG	CHUR		6
293	Salumi San Pietro SA	STABIO		6
294	Natura Fleischtrocknerei	TINIZONG		6
299	F + B. Meinen	BERN		6
301	Pizoler AG	SARGANS		6
302	Gautschi AG	UTZENSTORF		6
303	Oswald AG	STEINHAUSEN		6
304	Cambio Fleischwaren AG	ST. GALLEN		6
305	Morgia AG	LYSS		6
306	Fleischtrocknerei Churwalden AG	CHUR		6
309	Gemperli AG	ST. GALLEN		6
311	Fredag AG	ROOT		6
312	Konservenfabrik Bischofszell AG	BISCHOFSZELL		6

País: HUNGRÍA/ Land: UNGARN / Land: UNGARN / Χώρα: ΟΥΤΤΑΡΙΑ / Country:
 HUNGARY / Pays: HONGRIE / Paese: UNGHERIA / Land: HONGARIJE / País: HUNGRIA /
 Maa: UNKARI / Land: UNGERN

1	2	3	4	5
2	Herz Szalamigyar	BUDAPEST	FOVAROS	6
5	Gyulai Huscombinat Rt	GYULA	CSONGRAD MEGYE	6
6	Papai Hus Rt	PAPA	VESZPRÉM MEGYE	6
7	Pick Szeged Rt Szalamigyar és Husuzem	SZEGED	CSONGRAD MEGYE	6
10	Ringa Husipari RT Kapuvari Gyara	KAPUVAR	GYOR SOPRON MEGYE	6

1	2	3	4	5
56	Landhof-Budapest Hus Kftt	BUDAPEST	FOVAROS	6
61	Delhus Rt Bajai Gyara	BAJA	BACS-KISKUN MEGYE	6
62	Pini Hungary	KAPOSVAR	SOMOGY MEGYE	6
64	Szekzardi Husipari Rt	SZEKSZARD	TOLNA MEGYE	6
67	Andreoli Kft Gastrofol Uzeme	MISKOLC	BORSOD MEGYE	6
86	Delhus Rt Alsomocsoladi Gyaregysege Husuzem	ALSMOCSOLAD	BARANYA MEGYE	6
88	Solami Husipari Rt Husfeldolgozo Uzem	SZOLNOK	SZOLNOK MEGYE	6
135	D-Back Kft	NAGYATAD	SOMOGY MEGYE	6
137	Korcsork Bt. Husdarabolo Uzeme	UJKIGYOS	BEKES MEGYE	6
147	2 B.Kereskedelmi és Szolgáltató Kft Ceglédhus	CEGLED	PEST MEGYE	6
159	Gool-Roll Puskas Kft.	SZENTENDRE	PEST MEGYE	6
169	Mirelite Budapest Hutoipari Rt. Pizza gyara	BUDAPEST	FOVAROS	6
171	C.P.C Hungary Magyarország Kft Húsgranuláló Uzeme	ROSZKE	CSONGRAD MEGYE	6

País: NUEVA ZELANDA / Land: NEW ZEALAND / Land: NEUSEELAND / Xópa: NEA
 ZHAANAIA / Country: NEW ZEALAND / Pays: NOUVELLE-ZÉLANDE / Paese: NUOVA
 ZELANDA / Land: NIEUW-ZEELAND / País: NOVA ZELÂNDIA / Maa: UUSI-SEELANTI /
 Land: NYA ZEELAND

1	2	3	4	5
PH 3	Waitaki Biosciences International Ltd	CHRISTCHURCH		6
PH 5	Healtheries of New Zealand Ltd	AUCKLAND		6
PH 14	Richmond Limited	HASTINGS		6
PH 16	Prepared Foods Processing Ltd	PALMERSTON NORTH		6
PH 23	Mair Venison - Rotorua	ROTORUA		6
PH 26	McFarlane Laboratories, New Zealand Limited	AUCKLAND		6
PH 31	Advanced Foods of New Zealand Ltd	WAIPUKURAU		6
PH 58	PPCS Mossburn	MOSSBURN		6
PH 68	Primex Meats (NZ) Ltd	TAWA		6
PH 88	Auckland Casing Co	TE PAPAPA	AUCKLAND	6
PH 108	Fendalton Fish Supply	CHRISTCHURCH		6
PH 109	Independent Casing Company Limited	STOKE	NELSON	6
PH 114	Southland Casing Company Limited	INVERCARGILL		6
PH 134	McCallum Industries Limited	AUCKLAND		6
PH 149	Waikiwi Casing Company Limited	WAIKIWI	INVERCARGILL	6
PH 170	AFFCO Shortland Cannery Ltd	AUCKLAND		6
PH 173	Asian New Zealand Meat Co Ltd	DUNEDIN		6

1	2	3	4	5
PH 213	Rapa Casings Ltd	AUCKLAND		6
PH 214	Garret International Meats Ltd	AUCKLAND		6
PH 261	Levin Casing Co Ltd	LEVIN		6
PH 416	Bakels Edible Oils (NZ) Ltd	MT MAUNGANUI		6
ME 50	Alliance Group Ltd Lorneville	SOUTHLAND		6

País: POLONIA / Land: POLEN / Land: POLEN / Χώρα: ΠΟΛΩΝΙΑ / Country: POLAND / Pays: POLOGNE / Paese: POLONIA / Land: POLEN / País: POLÓNIA / Maa: PUOLA / Land: POLEN

1	2	3	4	5
3	Zakłady Miesne Pamso	PABIANICE		6
7	Zakłady Miesne	GRUDZIADZ		6
8	Zakłady Miesne	POZNAN		6
26	Zakłady Miesne	SOPOT		6
30	KRP Igloopol	DEBICA		6
33	Constar Spolka Akcyjna	STARACHOWICE		6
45	Zakłady Miesne Farm Food	CZYZEW		6
46	Zakłady Miesne Polish Farm Meat	MALSZEWICZE		6
58	Zakłady Miesne	SZCZECIN		6
65	Zakłady Miesne	NISKO		6
67	Zakłady Miesne w KOLE S.A	KOLO		6
73	Zakłady Miesne	DEBICA		6
86	Alima-Gerber	RZESZOW		6
101	Przedsiębiorstwo Przemysłu Miesnego	JAROSLAW		6
104	Zakłady Miesne	RZESZOW		6
106	Zakłady Miesne	TARNOWSKIE GORY		6
131	Zakłady Miesne	OSTRODA		6
139	Zakłady Miesne ELK S.A	ELK		6
140	Zakłady Miesne	BIALYSTOK		6
145	Zakłady Miesne	PIN ZAMOSC		6
161	Zakłady Miesne	KALISZ		6
201	Przedsiębiorstwo Przemysłu Miesnego	TARNOW		6
258	Zakład Przetworstwa Miesnego Lange	KOSZALIN		6
267	Zakłady Miesne	RAWA MAZOWIECKA		6
268	Sokolowskie Zakłady Miesne S.A	SOKOLOW PODLASKI		6

País: RUMANIA / Land: RUMÆNIEN / Land: RUMÄNIEN / Χώρα: ΡΟΥΜΑΝΙΑ / Country: ROMANIA / Pays: ROUMANIE / Paese: ROMANIA / Land: ROEMENIË / País: ROMÉNIA / Maa: ROMANIA / Land: RUMÄNIEN

1	2	3	4	5
A1	S.C Carne SA	ARAD		6
A2	SC Agricola International S.A	BACAU		6
A8	S.C Comtom S.A	IASI		6
A12	SC Salcrud SA	SALONTA		6
A13	SC Facos SA	SUCEAVA		6
A32	SC Scandia SA	SIBIU		6
A33	S.C Carial S.A	SLOBOZIA		6
A37	S.C Galco S.A	GALATI		6
A60	S.C Cicalex SA	ALEXANDRIA		6
A68	S.C Comtim Carnex S.A	TIMISOARA		6

País: SINGAPUR / Land: SINGAPORE / Land: SINGAPUR / Χώρα: ΣΙΓΚΑΠΟΥΡΗ / Country: SINGAPORE / Pays: SINGAPOUR / Paese: SINGAPORE / Land: SINGAPORE / País: SINGAPURA / Maa: SINGAPORE / Land: SINGAPORE

1	2	3	4	5
VPH-ME-001	Effort Holdings Pte Ltd	SINGAPORE		6
VPH-ME-002	Yeo Hiap Seng Ltd	SINGAPORE		6
VPH-ME-003	Amoy Canning Corporation (Singapore) Ltd	SINGAPORE		6

País: ESLOVENIA / Land: SLOVENIEN / Land: SLOWENIEN / Χώρα: ΣΛΟΒΕΝΙΑ / Country: SLOVENIA / Pays: SLOVÉNIE / Paese: SLOVENIA / Land: SLOVENIË / País: ESLOVÉNIA / Maa: SLOVENIA / Land: SLOVENIEN

1	2	3	4	5
22	Pomurka, Mesna industrija	MURSKA SOBOTA		
31	MIP Salami	TOLMIN		
35	Alcisa - Kras	SEPULJE		
45	Kolinska	LJUBLJANA		
47	Droga PC Argo	IZOLA		
86	Emona, Mesna industrija Zalog	LJUBLJANA		
119	Emona	LOKEV		
126	MIP	NOVA GORICA		
194	Kras Sezana	SECOVLJE		
208	Kras Sezana	SEPULJE		
224	Mercator, ETA	KAMNIK		

País: ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA / Land: AMERIKAS FORENEDE STATER / Land: VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA / Χώρα: ΗΝΩΜΕΝΕΣ ΠΟΛΙΤΕΙΕΣ ΤΗΣ ΑΜΕΡΙΚΗΣ / Country: UNITED STATES OF AMERICA / Pays: ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE / Paese: STATI UNITI / Land: VERENIGDE STATEN VAN AMERIKA / País: ESTADOS UNIDOS DA AMÉRICA / Maa: AMERIKAN YHDYSVALLAT / Land: FÖRENTA STATERNA

1	2	3	4	5
511	Rocco Further Processing	TIMBERVILLE	VA	
1554	Henningsen Foods	NORFOLK		
4058	Fiorucci Foods Inc.	COLONIAL HGT.	VA	
5850	Ora Corporation	SAN DIEGO	CA	
6899	AMPC Inc.	LYTTON	IA	
6911	Bill-Mar Foods	ZEBELAND	MI	
7211	Tyson Foods	BARRYVILLE	AR	
7827	Wampler-Longacre Inc.	FRANCONIA	PA	
8984	Provimi Veal Corp.	SEYMOUR	WI	
18297	Luigino's Inc.	JACKSON		
18638	Van Den Berg Foods	OWENSBORO	KY	
18806	Rocking JC SW Foods	SCOTTSDALE	AZ	

País: SUDÁFRICA / Land: SYDAFRIKA / Land: SÚDAFRIKA / Χώρα: ΝΟΤΙΑ ΑΦΡΙΚΗ / Country: SOUTH AFRICA / Pays: AFRIQUE DU SUD / Paese: SUDAFRICA / Land: ZUID-AFRIKA / País: ÁFRICA DO SUL / Maa: ETELÄ-AFRIKKA / Land: SYDAFRIKA

1	2	3	4	5
ZA21	Finlar Foods	STICKLAND		
ZA23	Finlar Foods	JOHANNESBURG		
ZA43	Eskort Bacon Co	ESTCOURT		
ZA47	Bull Brand Foods	KRUGERSDORP		

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1997

zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

(Nur der dänische, deutsche, griechische, französische, englische, niederländische, finnische und schwedische Text sind verbindlich)

(97/366/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und Artikel 7a
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens, wurde festgelegt, unter
welchen Umständen Ankäufe von Butter und Mager-
milchpulver ausgesetzt und danach wieder aufgenommen
und welche alternativen Maßnahmen im Fall der Ausset-
zung getroffen werden können.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kommis-
sion ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1802/95 ⁽⁵⁾, wurden die Kriterien bestimmt, nach denen
der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem
Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die
Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region
eröffnet bzw. ausgesetzt wird.Mit der Entscheidung 97/243/EG der Kommission ⁽⁶⁾
wurde dieser Ankauf in bestimmten Mitgliedstaaten
ausgesetzt. Aus den Angaben über die Marktpreise geht
hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 in Großbritannien nicht
mehr erfüllt ist. Das Verzeichnis der Mitgliedstaaten, in
denen diese Aussetzung gilt, ist deshalb anzupassen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschrei-
bung wird in Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechen-
land, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Öster-
reich, Finnland, Schweden und Nordirland ausgesetzt.*Artikel 2*

Die Entscheidung 97/243/EG wird aufgehoben.

*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das
Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik, die Französische Republik, das
Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Nieder-
lande, die Republik Österreich, die Republik Finnland,
das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich
gerichtet.

Brüssel, den 4. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 96 vom 11. 4. 1997, S. 37.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1044/97 der Kommission vom 10. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2498/96 zur Festsetzung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1997 sowie zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 152 vom 11. Juni 1997)

Titel:

anstatt: Verordnung (EG) Nr. 1044/97 der Kommission vom 10. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2498/96 zur Festsetzung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1997 sowie zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen

muß es heißen: Verordnung (EG) Nr. 1044/97 der Kommission vom 10. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2498/96 zur Festsetzung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1997

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1044/97 der Kommission vom 10. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2498/96 zur Festsetzung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1997 sowie zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen (ABl. Nr. L 152 vom 11.6.1997) 51**